

Informationen für Eltern



Berufsstart mit Kind

Angebote und Leistungen
im SGB II für Erziehende
nach der Geburt

Herzlichen Glückwunsch zum Baby!

Mit der Geburt Ihres Babys beginnt ein neuer Lebensabschnitt für Sie und Ihre gesamte Familie. Der gewohnte Alltag ändert sich komplett. Gerade in den ersten Wochen nach der Geburt möchten Eltern viel Zeit mit ihrem Baby verbringen. Dafür hat der Gesetzgeber für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen die Möglichkeit geschaffen, eine Babypause, die sogenannte Elternzeit, einzulegen. Spätestens jetzt haben Eltern die Frage zu klären, wie sie ihr Leben mit Familie und Beruf künftig organisieren. Sie können sich beispielsweise die Familienfürsorge partnerschaftlich aufteilen oder der zurückkehrende Elternteil die Arbeitszeit reduzieren. In den meisten Familien in Deutschland arbeiten nach der Elternzeit beide Elternteile. Sie möchten für Ihr Kind ein gutes Vorbild sein und ausreichend Geld verdienen, um die Familie zu versorgen.

Egal, wie lange Ihre Babypause dauert: Ihr beruflicher Wiedereinstieg oder Neuanfang klappt nicht im Alleingang! Ohne frühzeitige Planung, gute Organisation der Kinderbetreuung und Unterstützung geht es nicht. Planen Sie ausreichend Zeit ein, sich mit diesen Zukunftsfragen auseinanderzusetzen.

● **Tipp:** Vereinbaren Sie bereits in der Elternzeit einen Termin mit Ihrer Integrationsfachkraft!

Wir planen mit Ihnen gemeinsam die weiteren beruflichen Schritte und unterstützen Sie gerne auf dem Weg in Arbeit und Ausbildung. **Nehmen Sie Ihre Chancen wahr!**



Grundsätzlich gilt: Um Leistungen der Grundsicherung zu erhalten, sind Sie als Mutter oder Vater mit mindestens einem minderjährigen Kind in der Regel dazu verpflichtet, alle zumutbaren Möglichkeiten zu nutzen, Ihren Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln und Kräften zu bestreiten, insbesondere durch den Einsatz der eigenen Arbeitskraft.

Mit dieser Broschüre verschaffen Sie sich einen ersten Überblick über die Duisburger Beratungsangebote zur Berufsrückkehr und Möglichkeiten der Kinderbetreuung. Außerdem erhalten Sie Tipps zu finanziellen Hilfen für Erziehende, die Leistungen nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II) beziehen.

Welche Änderungen ergeben sich während der Elternzeit, wenn Familien Leistungen der Grundsicherung erhalten?

Die Elternzeit für Erziehende im SGB II-Bezug unterscheidet sich von der, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zusteht. Sofern Sie als Mutter oder Vater vor der Geburt des Kindes arbeitslos sind und Leistungen der Grundsicherung beziehen, gelten die Regelungen des SGB II.

Die Elternzeit für die Betreuung des Kindes dauert längstens bis zum 3. Geburtstag Ihres Kindes. Sie kann von der Mutter oder dem Vater in Anspruch genommen werden. In dieser Zeit ist die Betreuungsperson von der Suche nach einer Arbeitsstelle oder einem Ausbildungsplatz befreit (siehe § 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II). Die/der andere Partner/in muss sich dem Arbeitsmarkt in Vollzeit zur Verfügung stellen.

Melden Sie Ihr Kind rechtzeitig zur Betreuung an! Denn spätestens mit dem 3. Geburtstag Ihres Kindes ist eine umfängliche Kinderbetreuung sicherzustellen. Beide Elternteile sind in der Regel dann dazu verpflichtet, sich intensiv um eine Arbeitsstelle oder einen Ausbildungsplatz zu kümmern und diese Bemühungen nachzuweisen.

Wer unterstützt mich bei der Berufsrückkehr?

Sie wollen zurück in Ihren alten Job, etwas Neues lernen oder haben noch keine Vorstellung, wie es beruflich weitergehen kann? Sie sollten wissen, je kürzer die Babypause ist, umso leichter ist der berufliche (Wieder-)Einstieg. Egal wie alt Sie sind, es ist nie zu spät einen Schul- und Berufsabschluss nachzuholen! Jede zusätzliche Qualifikation erhöht Ihre individuellen Chancen auf dem Arbeitsmarkt. Ausschlaggebend für alle Planungen ist eine gute und verlässliche Betreuung Ihres Kindes.

Nutzen Sie die kostenfreie und persönliche Beratung z.B. in einer der folgenden Duisburger Einrichtungen:

Beratungsangebote

jobcenter Duisburg

für wen? (Erziehende) Kundinnen und Kunden im SGB II-Bezug

was? Individuelle Beratung und Unterstützung z.B. zu den Themen:

- Hilfe bei der Suche nach passenden Arbeits- oder Ausbildungsstellen
- Angebote zur beruflichen (Teil-)Qualifizierung in Voll- oder Teilzeit
- Individuelle Coachingangebote – auch online
- Vermittlung von Integrationskursen speziell für Frauen oder Eltern sowie von berufsbezogenen Sprachkursen
- Finanzielle Unterstützung bei der Arbeitsaufnahme
- Informationen zur Kinderbetreuung

zuständig: Ihre Integrationsfachkraft oder die Beauftragten für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt des jobcenter Duisburg www.jobcenter-du.de



Weiterbildungsberatung in Nordrhein-Westfalen (NRW)

für wen? Beschäftigte und Berufsrückkehrende mit einer Arbeitsstelle oder Wohnsitz in NRW, die sich beruflich orientieren oder verändern möchten

was? Kostenfreie professionelle Laufbahnberatung – persönlich, online oder telefonisch

zuständig: Die passende Beratungsstelle in Ihrer Nähe finden Sie über das Portal des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW

www.weiterbildungsberatung.nrw.de

Sie möchten in der Elternzeit z.B. mit kostenfreien Online-Kursen die eigenen Sprachkenntnisse verbessern oder sich beruflich neu orientieren? Weitere Informationen finden Sie unter:

www.perspektive-wiedereinstieg.de

www.vhs-lernportal.de

www.migra-info.de

www.anererkennung-in-deutschland.de

Frühe Hilfen

für wen? Schwangere, werdende Eltern, Alleinerziehende und Familien mit Kindern bis 3 Jahren

was? Kostenlose Beratung und Hilfen von Beginn der Schwangerschaft bis zum 3. Geburtstag Ihres Kindes. Sofern gewünscht, Überleitung bzw. Vermittlung in andere Beratungsangebote für Schwangere und (werdende) Eltern

zuständig: Zentrale Anlaufstelle „Frühe Hilfen Duisburg“ in Duisburg-Stadtmitte und in den kooperierenden Familienzentren

www.duisburg.de/fruehehilfen

Nutzen Sie das Internetportal

<http://www.familienwegweiser-duisburg.de>, wenn Sie in Duisburg z.B. einen Babykurs, eine Familienhilfe oder ein Müttercafé suchen.

Wohin mit den Kleinen?

Wenn Sie in den Job zurückkehren möchten, müssen Sie Ihr Kind gut betreut wissen. Es besteht bereits ab dem vollendeten ersten Lebensjahr ein Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in einer Kindertagespflege oder Kindertageseinrichtung (Kita).

In der Kindertagespflege werden Kinder von einer Tagesmutter oder einem Tagesvater betreut. Sie ist ein alternatives und flexibles Angebot für Eltern, die sich für ihr Kind eine individuelle Betreuung in familiärer Atmosphäre wünschen.

Sie suchen ein passendes Betreuungsangebot für Ihr Kind? Die Online-Suchmaschine KiTa-Finder <https://www.kita.nrw.de> hilft Ihnen bei der Suche nach einem Betreuungsplatz in Ihrer Nähe.

Sie möchten Ihr Kind für einen Kita-Platz anmelden? Das Portal der Stadt Duisburg <https://kitaplatz.duisburg.de> ermöglicht Eltern Ihr Kind für 8 Wunscheinrichtungen in Duisburg anzumelden. Individuelle Unterstützung und Beratung zur Kinderbetreuung erhalten Sie vom Jugendamt der Stadt Duisburg. Weitere Informationen finden Sie unter www.duisburg.de.



Finanzielle Hilfen für (werdende) Familien

Mit Geburt des Kindes steigen die Lebenshaltungskosten Ihrer Familie. Eltern und Kinder benötigen finanzielle Sicherheit und eine positive Perspektive für die Zukunft. Deshalb gibt es für alle Familienformen staatliche Zuschüsse. Mit dem Web-Angebot www.infotool-familie.de des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend können Sie anhand einiger Angaben über Ihre Familie herausfinden, welche weiteren staatlichen Familienleistungen Ihnen möglicherweise zustehen.

Hinweis: Das jobcenter Duisburg berücksichtigt die sogenannten vorrangigen Ansprüche wie z.B. Kindergeld, Elterngeld, Unterhaltsleistungen als Einkommen bei Ihrem Anspruch auf Arbeitslosengeld II (Alg II). Diese Leistungen müssen daher beantragt werden.



Auf folgende Familienleistungen möchten wir Sie besonders hinweisen:

Mutterschaftsgeld

für wen? Lohnersatz für erwerbstätige Frauen während der gesetzlichen Mutterschutzfristen (in der Regel 6 Wochen vor und 8 Wochen nach der Geburt; bei Früh- und Mehrlingsgeburten 12 Wochen nach der Entbindung)

wie viel? Je nach beruflicher Situation gelten unterschiedliche Regelungen

zuständig: Mutterschaftsgeld für sozialversicherungspflichtig Beschäftigte und Alg I-Empfängerinnen bei ihrer gesetzlichen Krankenkasse. Anspruch auf Mutterschaftsgeld des Bundesamtes für Soziale Sicherung für Schwangere, die privat krankenversichert oder bei einer gesetzlichen Krankenkasse familienversichert sind. Weitere Informationen finden Sie auf der Website <https://familienportal.de/familienportal> - Stichwort „Mutterschaftsleistungen“.

Finanzielle Leistungen nach dem SGB II

zuständig: jobcenter Duisburg - www.jobcenter-du.de

Mehrbedarf bei Schwangerschaft

Für wen? Schwangere Alg II-Empfängerinnen ab der 13. Schwangerschaftswoche bis zum Ende des Monats, in dem Ihr Kind geboren ist

wie viel? Zuschlag in Höhe von 17% des maßgebenden Regelbedarfs

Einmalige Leistungen

Für wen? Schwangere Alg II-Empfängerinnen auf gesonderten Antrag

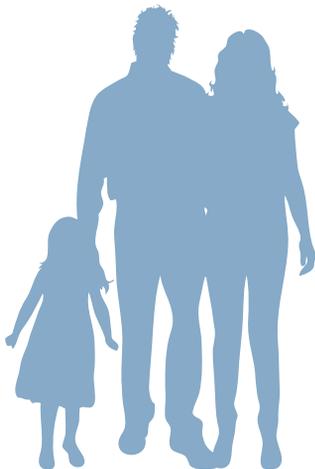
was? Zuschuss zu den notwendigen Anschaffungen von Schwangerschaftsbekleidung sowie Erstausstattung Ihres Babys

wie viel? jeweils einmalige Pauschale unter Berücksichtigung der individuellen Situation und Bedarfslage

Mehrbedarf für Alleinerziehende

für wen? Alleinerziehende Leistungsberechtigte im SGB II, die mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern im gemeinsamen Haushalt leben und allein für die Pflege und Erziehung verantwortlich sind

wie viel? Höhe des Mehrbedarfs ist abhängig vom Alter und der Anzahl der Kinder, die alleine erzogen werden; mindestens 12% bis maximal 60 % des Regelsatzes



Leistungen für Bildung und Teilhabe

für wen? Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die in Familien mit kleinem Einkommen leben

Voraussetzung ist, die Mädchen oder Jungen

- sind höchstens 25 Jahre alt,
- gehen in die Kita, zu einer Kindertagespflege oder in eine Schule,
- bekommen keine Ausbildungsvergütung.

was?

- Ausflüge und mehrtägige Fahrten
- Lernförderung/Nachhilfeunterricht
- Mittagessen in Kita, Kindertagespflege oder in der Schule
- Schulbedarf
- notwendige Fahrtkosten zur Schule
- Mitmachen im Sport, Kultur und Freizeit

wievie? Nähere Informationen zu den Voraussetzungen und der Höhe der einzelnen Leistungen finden Sie auf der Website www.jobcenter-du.de unter „Bildung und Teilhabe“.

Hinweis: Der Anspruch auf den Zuschuss zum Mitmachen in der Freizeit, Kultur und Sport besteht nur bis zum 18. Geburtstag Ihres Kindes. Alle Leistungen für Bildung und Teilhabe sind mit Ausnahme der Kosten für Nachhilfestunden zusammen mit dem Antrag auf Alg II zu beantragen.

Bitte denken Sie daran, Ihren Bedarf durch Vorlage entsprechender Belege (Schulbescheinigung, Rechnungen, Anmeldungen oder Fahrkarten) nachzuweisen.

Wichtig: Erhalten Sie andere Sozialleistungen (Sozialgeld, Sozialhilfe, Kinderzuschlag, Wohngeld oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz), dann sind die Anträge aus dem Bildungspaket beim Amt für Soziales und Wohnen der Stadt Duisburg zu stellen.

Finanzielle Leistungen der Stadt Duisburg

zuständig: Stadt Duisburg - www.duisburg.de

Elterngeld

für wen? Mutter oder Vater, die mit ihrem Kind im gemeinsamen Haushalt leben und nach der Geburt wegen der Kinderbetreuung zeitweise oder gar nicht mehr arbeiten. Das gilt auch für Adoptivkinder oder das Kind des Ehe- oder Lebenspartners.

wie viel? Ersatzleistung für das bisherige Einkommen, abhängig von der Höhe des bisherigen Nettoverdienstes, Anzahl der Kinder, Familienstand und Dauer des Elterngeldbezugs

Unterhaltsvorschuss

für wen? Kinder von Alleinerziehenden längstens bis zum 18. Geburtstag, die keinen oder keinen regelmäßigen Unterhalt vom anderen Elternteil erhalten.

Für Kinder von 12 bis 17 Jahren gelten zusätzlich folgende Voraussetzungen:

- das Kind keine Leistungen nach dem SGB II bezieht
- durch die Unterhaltsleistung die Hilfebedürftigkeit des Kindes vermieden werden kann oder
- der betreuende Elternteil mit Ausnahme des Kindergeldes über ein monatliches Einkommen von mindestens 600 Euro brutto verfügt

wie viel? abhängig vom Alter des Kindes



Finanzielle Leistungen der Bundesagentur für Arbeit

zuständig: Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit - www.arbeitsagentur.de

Kindergeld

für wen? Mütter oder Väter, die in Deutschland einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben und Personensorge über das betreffende Kind ausüben. Kindergeld können Sie erhalten bis Ihr Kind 18 Jahre alt ist. Für junge Erwachsene zwischen dem 18. und 25. Geburtstag gelten weitere Voraussetzungen.

wie viel? für jedes Kind mindestens 219 Euro pro Monat; die Höhe ist gestaffelt nach der Anzahl Ihrer Kinder

Kinderzuschlag

für wen? Eltern, die mit Ihrem Einkommen nicht oder gerade den Bedarf Ihrer Familie decken können, für jedes unverheiratete Kind unter 25 Jahren, das mit Ihnen im gemeinsamen Haushalt lebt. Voraussetzung ist, dass Sie Kindergeld für das Kind erhalten und als Paar mindestens ein Bruttoeinkommen von 900 Euro bzw. 600 Euro als Alleinerziehende erzielen.

wie viel? pro Kind bis zu 205 Euro im Monat, abhängig von der Höhe des Familieneinkommens und der Vermögensverhältnisse

- **Tipp:** Nutzen Sie die eServices zur Online-Beantragung von Geldleistungen der Familienkasse unter www.arbeitsagentur.de.



Haben Sie noch Fragen?

Dann sprechen Sie uns an!

Sie erreichen das Service-Center montags bis freitags
von 8 bis 18 Uhr unter der Telefonnummer:

(0203) 302 1910

Oder besuchen Sie uns im Internet:

www.jobcenter-du.de

Sie können auch unsere App nutzen:



Herausgeber:

jobcenter Duisburg

September 2021